

Beschluss

TOP I.9 Dingliche Sicherung für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie vereinfachen

Berichterstatter: Baden-Württemberg und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage mit der Frage befasst, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Geschäftsbereich unterstützt und überflüssige bürokratische Hindernisse abgebaut werden können.
2. Sie haben hierbei festgestellt, dass die grundsätzliche Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in der Praxis zu juristischen Gestaltungen führt, die mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden sind und zudem die Verfahren zur Eintragung der dinglichen Sicherung im Grundbuch verzögern.
3. Sie sind der Auffassung, dass für den Ausschluss der Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in diesem Zusammenhang keine zwingende sachliche Rechtfertigung besteht.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, zu prüfen, ob die bereits bestehende Durchbrechung des Grundsatzes der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Absatz 3 BGB auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien durch natürliche und juristische Personen erweitert werden kann.